



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2007
(OR. en)**

**11177/07
COR 1 REV 1**

CONCL 2

KORRIGENDUM ZUM ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Betr.: **EUROPÄISCHER RAT (BRÜSSEL)**
 21./22. JUNI 2007

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

Die ANLAGE I der Schlussfolgerungen des Vorsitzes wird wie folgt berichtet:

Seite 15, Titel: "ENTWURF DES MANDATS FÜR DIE REGIERUNGSKONFERENZ" wird durch "MANDAT FÜR DIE REGIERUNGSKONFERENZ" ersetzt.

Seite 16, Fußnote 1, letzter Satz: "... (Dok. 580/07) wird durch "... (Dok. 11197/07) ..." ersetzt.

Seite 18, Nummer 13 erhält folgende Fassung:

"13. Das auf der RK 2004 vereinbarte Verfahren der Beschlussfassung mit doppelter Mehrheit wird am 1. November **2014** in Kraft treten; bis zu diesem Zeitpunkt wird weiterhin das derzeitige Verfahren der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (Artikel 205 Absatz 2 EG-Vertrag) gelten. Danach kann während eines Übergangszeitraums bis zum 31. März 2017 ein Mitglied des Rates bei der Annahme eines Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit beantragen, dass der Beschluss mit der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 205 Absatz 2 des geltenden EG-Vertrags angenommen wird

Zudem wird bis zum 31. März 2017 der Mechanismus gelten, der in dem in der Erklärung Nr. 5 zur Schlussakte der RK 2004 enthaltenen Entwurf eines Beschlusses vorgesehen ist, falls Mitglieder des Rates, die mindestens 75 % der Bevölkerung oder mindestens 75 % der Anzahl der Mitgliedstaaten vertreten, die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, **wie sie sich aus der Anwendung von Artikel [I-25 Absatz 1 Unterabsatz 1] oder Artikel [I-25 Absatz 2] ergibt**, erklären, dass sie die Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ab 1. April 2017 wird der gleiche Mechanismus gelten, wobei die jeweiligen Prozentsätze mindestens 55 % der Bevölkerung oder mindestens 55 % der Anzahl der Mitgliedstaaten betragen, die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, **wie sie sich aus der Anwendung von Artikel [I-25 Absatz 1 Unterabsatz 1] oder Artikel [I-25 Absatz 2] ergibt**."

Seite 25, Fußnote 17: Der letzte Satz "Zwei Delegationen ... diesem Protokoll anschließen." ist zu streichen.

Seite 25, Fußnote 20 erhält folgende Fassung: "Zwei Delegationen behielten sich das Recht vor, sich **dem in Fußnote 19 genannten** Protokoll anzuschließen."

Seite 25, Fußnote 21 erhält folgende Fassung: "**D.h., die** im Rahmen der Regierungskonferenz ..."

Seite 29, Nummer 2 Buchstabe c Absatz 2 erste Zeile: "... mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten ..." wird durch "... mindestens **neun** Mitgliedstaaten ..." ersetzt.

Seite 29, Nummer 2 Buchstabe d Absätze 1 und 2 erste Zeile: "... mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten ..." bzw. "mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten ..." wird durch "... mindestens **neun** Mitgliedstaaten ..." ersetzt.